



Ergebnisnotiz

Datum:	Mittwoch, 11. April 2018
Zeit:	13.30 bis 15.00 Uhr
Ort:	BAG, Campus Liebefeld, Schwarzenburgstrasse 153, 3097 Liebefeld, Sitzungszimmer K3
Titel der Sitzung:	Austausch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffend MiGeL / Pflegematerial
Teilnehmende BAG:	Christen Thomas, Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Schneider Sandra, Leiterin Abteilung Leistungen, Koch Vincent, Leiter Sektion Tarife und Leistungserbringer I, Messerli Niklaus, stv. Leiter Sektion Tarife und Leistungserbringer I, Cortesi Giovanni, Sektion Tarife und Leistungserbringer I
Teilnehmende extern:	Reimann Ernst, Schweizerischer Städteverband, Blum Thomas, Schweizerischer Gemeindeverband, Hametner Claudia, Schweizerischer Gemeindeverband, Höchli Daniel, CURAVIVA Domeisen Daniel, CURAVIVA, Gnägi Markus, santésuisse, Tobler Bruno, tarifsuisse, Jordi Michael, GDK, Indra Peter, Gesundheitsversorgung BS, Durst Marcel, Spitex Privée Suisse, Wagner Pierre-André, SBK, Hostettler Ruth, SBK, Marschall Gerd, CSS (curafutura), Trittin Anke, curafutura, Pfister Marianne, Spitex Schweiz, Imhof Patrick, Spitex Schweiz, Haeni Eduard, senesuisse, Von Siebenthal Doris, SAfW
Referenz/Aktenzeichen:	513.0065-2/21
Datum:	4. Mai 2018

Traktanden:

- | | |
|--|------|
| 1. Begrüssung und Zielsetzung der Sitzung | BAG |
| 2. Verständnis der neuesten Rechtsprechung | Alle |
| 3. Konsequenzen für die Vergütung der Pflegeleistungen | Alle |
| 4. Weiteres Vorgehen | BAG |

I. Die Rechtsprechung des BVGer in Sachen Pflegematerial

Thomas Christen begrüsst die Anwesenden und dankt für die Teilnahme. Er präsentiert die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), wonach sich der Anspruch auf Vergütung der Kosten der Pflegeleistungen (inkl. Pflegematerial) auf die Vergütung nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) durch Versicherer, Kantone und versicherten Personen bezieht. Insbesondere bestehe gemäss BVGer kein Anspruch, die Materialien zur Applikation durch Pflegefachpersonen zusätzlich vergüten zu lassen.

Die Vertreter der Organisationen bringen keine Einwände gegen diese Interpretation der Rechtsprechung des BVGer durch das BAG.

Fazit: Das Material, welches für die Erbringung der Pflegeleistungen notwendig ist, bildet einen Bestandteil der Pflegeleistungen und wird entsprechend durch die drei in Artikel 25a KVG vorgesehenen Kostenträger (Versicherer, Kantone und versicherten Personen) vergütet.

II. Konsequenzen für die Vergangenheit

Das BAG vertritt die Meinung, dass keine Rückabwicklung der in der Vergangenheit durch die Krankenversicherer separat vergüteten Pflegematerialkosten vorgenommen werden sollte. Eine solche Rückforderung bleibe ihnen vorbehalten bzw. darüber könnten sie den letzten Entscheid treffen. Eine Rückforderung würde aber einen sehr grossen Aufwand verursachen bzw. wäre es jedenfalls äusserst schwer zu quantifizieren, welches Pflegematerial durch das Pflegepersonal angewendet worden sei und welches vom Versicherer selbst und somit nicht Objekt der Rückforderung sei. Auch das BVGer habe nicht erwähnt, wie eine Rückforderung abzuwickeln wäre.

Die Kantone würden ein Rückforderungsverzicht von der Seite der Versicherer begrüssen und als positives Zeichen sehen, damit die Kantone im Rahmen einer Übergangslösung eine Restfinanzierung des Pflegematerials gewährleisten.

Die Gemeinden sind mit der Position des BAG und der Kantone einig.

Spitex Schweiz hält es für schwierig herauszufinden, welches Material von der Patientin oder vom Patient selbst angewendet wurde und welches vom Pflegepersonal. Sie weist insbesondere darauf hin, dass es nicht einfach ist, die Selbstanwendung und die Anwendung durch das Pflegepersonal abzugrenzen, zum Beispiel im Fall von Schmerzpumpen für Krebspatientinnen und Krebspatienten.

Laut santésuisse soll keine pauschale Rückvergütung in Frage kommen.

Fazit: Eine Rückforderung ist nach Auffassung des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Leistungserbringer nicht angezeigt.

III. Konsequenzen für die Gegenwart

Das BAG weist darauf hin, dass sich mit den Urteilen des BVGer weder die gesetzliche Grundlage noch die bisher durch Bundesrat und BAG vertretene Interpretation geändert hat. Der Entscheid des BVGer deckt sich mit der Interpretation des Bundes. Für die Situation in der Gegenwart ergäbe sich aus der gesetzlichen Regelung, dass für eine allfällige Differenz nur die Restfinanzierer (Kantone, Gemeinden) als Kostenträger in Frage kommen. Es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, dass die Kantone einen steigenden Anteil übernehmen.

Der Gemeindeverband präzisiert, dass die Rechtsprechung des BVGer die Frage der Restkostenfinanzierung nicht geregelt hat und dass in dieser Situation eine Entlastung der Versicherer zu Lasten der Gemeinden erfolge.

Gemäss SBK sind die Restfinanzierer grundsätzlich in der Pflicht.

Die Kantone weisen darauf hin, dass die Krankenversicherer die Leistungen bezahlt und die entsprechenden Prämien erhalten haben. Sie erwarten, dass das Pflegematerial, das im Jahr 2010 bezahlt wurde, auch jetzt bezahlt wird und dass in der Perspektive 1. Januar 2019 die Beiträge angepasst werden. Sie erinnern auch daran, dass die Neuordnung der Pflegefinanzierung ein Kompromiss zum Schutze des Steuerzahlers sei. Es bestehe ein Problem, wenn bei der Kalkulation der Pflegebeiträge das Material nicht eingeschlossen worden sei. Es sei zudem auch zu berücksichtigen, dass in der Krankenpflege zu Hause die Materialkosten sehr Patientenindividuell sind.

Von Seiten der Leistungserbringer werden die Unterlagen zu den Materialkosten, die bei der Festsetzung der Beiträge eingerechnet wurde nachgefragt. Curaviva ist der Meinung, dass der Bund das Pflegematerial in die Berechnung der Beiträge nicht eingerechnet hat und dass, solange die Beiträge nicht erhöht werden, die Kantone und Gemeinden die Restfinanzierung leisten müssen. Eine Deckungslücke gäbe es nicht.

Gemäss SAFW sind die Kantone nicht bereit, die Restfinanzierung zu leisten. Es müsse ihnen eine sinnvolle Frist eingeräumt werden. Schliesslich könne nicht sein, dass Patientinnen und Patienten zurückgewiesen werden, weil die Pflege zu Hause nicht finanzierbar sei.

Das BAG weist darauf hin, dass bereits im Jahre 2011 nicht klar gewesen sei, was die Leistungserbringer unter dem Titel MiGeL genau verrechnet hätten. Die Versuche des BAG, mit den Akteuren im Bereich der Vergütung der Pflegematerialien Transparenz zu schaffen und eine gesetzeskonforme Lösung zu finden, waren nicht erfolgreich. Die Diskussionen wurden entsprechend nicht weitergeführt.

Fazit: Wenn es mehr Geld braucht, sind die Kantone gemäss der geltenden Pflegefinanzierung für die Restfinanzierung verantwortlich.

IV. Konsequenzen für die Zukunft und weiteres Vorgehen

Das BAG weist darauf hin, dass die Überprüfung der Pflegebeiträge der OKP in der Kompetenz des Bundesrates respektive des EDI liegt. Der Bundesrat setzte sich noch im ersten Halbjahr 2018 mit der Evaluation der Pflegefinanzierung sowie der Vorlage zur Kostenneutralität der Pflegebeiträge auseinander. Die zwei Vorlagen könnten einen Zusammenhang haben; zwingend ist dies aber nicht. Es sei vorgesehen, dass bis Sommer 2018 der Bundesrat Bericht zur Evaluation der Pflegefinanzierung zur Kenntnis nehme und die Eröffnung der Vernehmlassung einer Vorlage zur Kostenneutralität der Pflegebeiträge entschieden sei. Die Frage des Pflegematerials sei nicht Teil der Evaluation. Die heutige Diskussion könne bei der Erarbeitung der Vorlage zur Kostenneutralität berücksichtigt werden.

Fazit: Nach Kenntnisnahme des Berichtes zur Evaluation der Pflegefinanzierung durch den Bundesrat und der Diskussion zur Überprüfung der Kostenneutralität der Pflegebeiträge in Sommer 2018 ist zu entscheiden, ob die Beiträge der OKP anzupassen sind oder nicht.

Beilagen:

- Präsentation BAG vom 11. April 2018 zu den Urteilen des BVGer

Kopie an:

- GS-EDI